

Der 1896 zum Katholizismus konvertierte dänische Schriftsteller sieht in ihr Franz als eine Persönlichkeit, die nach den Wirren der Jugend in der Befolgung des Evangeliums und im Gehorsam gegenüber der Kirche Glück und Erfüllung fand – womit er eindeutig gegenüber P. Sabatier Stellung bezieht, der in seiner 1893 erschienenen „*Vie de Saint François*“ den Poverello als ein an der Hierarchie tragisch gescheitertes religiöses Genie gedeutet hatte. Die in ausdrucksvollem Stil, mit „Schwung“ und „Herzblut“ geschriebene Biographie wurde schon früh in die wichtigsten europäischen Sprachen übersetzt. Die vorliegende Übersetzung ins Französische – es wird nicht gesagt, wann sie gemacht wurde, aber der hier als Übersetzer genannte und seinerzeit als Kunstkritiker angesehene Teodor de Wyzewa starb 1917 – wird sicherlich aufmerksame Leser finden, vielleicht aber auch Verwirrung stiften: der von J. seinem Werk angehängte Überblick über Quellen und Literatur zum Leben des Heiligen wurde nämlich unverändert übersetzt, ohne den Leser zumindest mit einem Hinweis darüber aufzuklären, daß sich seit 1906 in der Beurteilung der Quellen manches geändert hat und die von J. herangezogene Literatur inzwischen weitgehend überholt ist.

Kaspar Elm

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 884. 2. Weltliches Recht S. 886. 3. Kirchliches Recht S. 888. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 888.

Hanna Vollrath, Gesetzgebung und Schriftlichkeit. Das Beispiel der angelsächsischen Gesetze, HJb 99 (1979) S. 28–54, tritt der von F. Liebermann geprägten Ansicht entgegen, die Gesetze der angelsächsischen Könige seien in schriftlicher Form erlassen und verbreitet worden. Sie meint, daß die Texte keine wirklichen Hinweise dafür bieten und daß überhaupt die bildungsmäßigen und administrativen Voraussetzungen einer solchen Praxis fehlten. Soweit angelsächsische Gesetze tatsächlich überliefert sind, seien sie nachträglich und aus besonderem Grund aufgezeichnet worden. Daß das Verhältnis zwischen Recht und Schrift hier, wie überall im frühen MA, recht problematisch ist, wird man nicht leugnen können. Aber solche Probleme sind nicht mit Gewalt oder mit überspitzten Interpretationen von Quellenstellen zu lösen (vgl. z. B. die kaum haltbare Deutung einer offenbar topischen Stelle bei Alfred, S. 36 f.); da auch durch das Werk von Keynes (siehe oben S. 824) ihre Behauptung (S. 51 f.), die angelsächsischen Könige hätten für eine schriftliche Rechtsaufzeichnung und -verbreitung keine dazu fähigen Kräfte zur Verfügung gehabt, sehr fragwürdig geworden ist, wird man ihren Ergebnissen, zumindest in dieser verallgemeinernden Form, nicht zustimmen können.

T. R.

Paul Ourliac, *Études d'histoire du droit médiéval*, 2 Bde., Paris 1979/1980, Éditions A. et J. Picard, Bd. 1: LV u. 636 S., 1 Abb.; Bd. 2: 352 S., 4 Abb. – Aus Anlaß seines 25jährigen Jubiläums als Direktor des Institut d'Études politiques der Universität Toulouse, brachten Schüler und Kollegen die beiden hier anzuzei-